



INHALT: Vollzug der Wassergesetze, **Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I und II) der Gemeinde Reichertshausen;** Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Antrag des Herrn Georg Johann Hipp auf Zutagefördern von Grundwasser und Wiedereinleiten des abgekühlten Grundwassers der Gemarkung Hettenshausen zum Betrieb einer Wärmepumpe; Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen der Gemarkung Königsfeld zur Hopfenbewässerung; Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen der Gemarkung Oberhartheim zur Hopfenbewässerung; Errichtung eines Regenrückhaltebeckens, Gemarkung Untermettenbach durch die Stadt Geisenfeld; Vollzug der Immissionsschutzgesetze, Antrag nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf unbefristete Erhöhung der Sendeleistungen der EMC-Anlage, Antragsteller: EADS Deutschland GmbH, Rechliner Straße, 85077 Manching; Abwasserzweckverband Geisenhausen – Geroldshausen, 3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung; Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 Düngeverordnung; Wasserzweckverband „Geroldshausener Gruppe“, 3. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung; Sparkasse Pfaffenhofen, Aufgebot; Sparkasse Ingolstadt, Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden ;

2210 7534 00327

Landratsamt

Vollzug der Wassergesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet (Brunnen I und II) der Gemeinde Reichertshausen

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Reichertshausen (Brunnen I und II) vom 21.09.1981, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 39 vom 01.10.1981, geändert mit Verordnung vom 10.09.1990, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 40 vom 04.10.1990

§ 1

Änderung der Verordnung

- In § 2 Abs. 6 wird „ im Anhang “ durch „ in Anlage 1“ Lageplan M 1: 5.000 ersetzt.
- In § 3 Abs. 1 erhalten die Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.10 folgende Fassung:

| | im Fassungs- bereich | in der Enge- ren Schutz- zone | in der Weite- ren Schutz- zone |
|---|-------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|
| entspricht Zone | I | II | III |
| 1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist | verboten | | verboten wie Nr. 1.2 |

| | | |
|--|---|---|
| 1.2 Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern | verboten | - verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgen (siehe Anlage 2) - verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- und Hauptfruchtbau - verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden - verboten auf Grünland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf Ackerland vom 15. November bis 15. Januar - verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland Die Bestimmungen der Düngerverordnung (DüV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt. |
| 1.3 Lagern und Ausbringen von Klär- oder Fäkal-schlamm | verboten | |
| 1.10 Rodung, Kahlschlag größer als 5000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2) | verboten (ausgenommen bei Kalamitäten) | |

- In § 3 Abs. 3 wird „Anlagen- und Fachbetriebsverordnung“ durch „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS)“ ersetzt.

- In § 7 wird der bisherige Text Abs. 1 und folgender Abs. 2 eingefügt:

„Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten“.

- In § 8 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünzigtausend Euro“ ersetzt.

- Der Verordnung wird folgende Anlage 2 angefügt:

Anlage 2

Düngen mit mineralischen und sonstigen organischen Stickstoffdüngern (zu Nr. 1.2)

Nachweislich bedeutet: Schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der Düngung

Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 1.10)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen, den 11.11.2009 40/6420

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Herrn Georg Johann Hipp auf Zutagefördern von Grundwasser und Wiedereinleiten des abgekühlten Grundwassers auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1250/3 der Gemarkung Hettenshausen zum Betrieb einer Wärmepumpenanlage
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Herr Georg Johann Hipp betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1250/3, Gemarkung Hettenshausen 2 Wärmepumpen mit einer Heizleistung von je 35,5 kJ/s. Das Grundwasser wird aus einem Förderbrunnen entnommen und über zwei Schluckbrunnen wieder eingeleitet.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Benutzung wurde erstmals mit Bescheid vom 22.06.1989 befristet erteilt. Die Anlage ist seit dem in Betrieb. Aus den vorliegenden Aufzeichnungen ergibt sich eine durchschnittlich jährliche Grundwasserentnahmemenge von 45.691 m³. Herr Hipp beantragt nun eine weitere wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb der Wärmepumpenanlage.

Da die beantragte Jahresentnahmemenge von Grundwasser weniger als 100.000 m³ beträgt, ist für oben genanntes Vorhaben gemäß §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 d UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.3 der Anlage III zum BayWG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Anlage III, II. Teil Nr. 2 Satz 2 zum BayWG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorgnis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen

Gegebenheiten vor, auf Grund derer trotz der relativ geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das entnommene Grundwasser wird außer seiner Abkühlung in seiner Beschaffenheit nicht verändert. Die Anlage wird bereits seit 1989 betrieben. Bisher wurden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde und Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) sowie der Gemeinde Hettenshausen befürwortet bzw. diese erheben keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 179), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen, den 09.11.2009

40/6421.1

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 309 der Gemarkung Königsfeld zur Hopfenbewässerung.
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Herr Helmut Rieder beantragte beim Landratsamt Pfaffenhofen die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurnummer 309 der Gemarkung Königsfeld zur Hopfenbewässerung. Aus dem Schachtbrunnen sollen jährlich max. 14.500 m³ entnommen werden.

Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 und § 3 d UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage I zum UVPG unterliegt das Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von weniger als 10 Mio. m³ Wasser der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach Maßgabe des Landesrechts. Nach Art. 83 Abs. 3 BayWG i.V.m. Nr. 13.5.2 I. Teil der Anlage III zum BayWG unterliegt das o.g. Vorhaben einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Demnach ist eine UVP nach Nr. 2 Satz 2 II. Teil der Anlage III zum BayWG im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorgnis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, auf Grund derer trotz der relativ geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weder wird die Nutzung des Gebietes durch die Landwirtschaft noch ein besonderes Schutzgebiet durch die Grundwasserentnahme erheblich beeinträchtigt. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) sowie dem Markt Wolnzach befürwortet bzw. erheben diese keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsver-



AMTSBLATT

für den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

Nummer 40

Herausgeber: Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Druck: Ilmgau Druckerei Pfaffenhofen
Erscheint wöchentlich. Bezugspreis 50,-DM jährlich

4. Oktober 1990

NACHRUF

Am 25. September 1990 verschied

Herr Ewald Riemer

im Alter von 76 Jahren.

Der Verstorbene stand 23 Jahre im öffentlichen Dienst. Er war vom 1. Januar 1953 bis 31. Januar 1976 als Sachbearbeiter in der Kriegsopferfürsorgestelle beim Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm tätig.

Von 1952 bis 1956 war er Mitglied des Kreistages Pfaffenhofen a. d. Ilm.

Herr Riemer hat seine verantwortungsvolle Aufgabe stets gewissenhaft und zuverlässig wahrgenommen. Er erfreute sich sowohl bei den Bürgern als auch bei seinen Kollegen großer Beliebtheit.

Der Landkreis dankt dem Verstorbenen für seine langjährige, erdiansvolle Mitarbeit und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 27. 9. 1990

Dr. Scherg
Landrat

Taglieber
Personalratsvorsitzender

NACHRUF

Am 1. Oktober 1990 verstarb

Herr Josef Neufeld

Altbürgermeister

im Alter von 64 Jahren.

Herr Neufeld war in der Zeit von 1966 – 1971 als ehrenamtlicher 1. Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde Nötting für das Wohl der Bürger tätig.

Der Landkreis dankt dem Verstorbenen für seine selbstlose Arbeit und wird ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 2. Oktober 1990

Dr. Traugott Scherg
Landrat

INHALT: Nachrufe – Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Reichertshausen – Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen über den Schutz von drei Inseln im Braunweiher, Feilenmoos, Stadt Geisenfeld – Vollzug des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG- und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-; Erlaß einer Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung mit Verbandssatzung für den Schulverband Ilmmünster – Zuchtverband für Fleckvieh Pfaffenhofen Oberbayern e.V.; 476. Zuchtviehmarkt – Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm; Kraftloserklärung von Sparerkunden und Aufgebot – Sparkasse Ingolstadt; Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

§ 1

Änderung der Verordnung

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungs-bereichen: einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone. (siehe Lageplan M = 1:5000 vom 11. 5. 1990).

Der anliegende Lageplan ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Die beiden Fassungs-bereiche (für Brunnen I und II) umschließen die Grundstücke Fl. Nr. 504/1 und 504/2, Gemarkung Reichertshausen. Sie haben ein Ausmaß von je rd. 25 m x 25 m.

(3) Die gemeinsame engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 501, 501/3, 501/4, Gemarkung Reichertshausen, und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 500, 501/2 und 504, Gemarkung Reichertshausen. Außerdem umfaßt die gemeinsame engere Schutzzone die Grundstücke Fl. Nr. 529/2, 530/4, 530/5, Gemarkung Paindorf, und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 529, 530/2, 663, Gemarkung Paindorf.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 494/6, 494/7, 495, 496, 496/2, 497, 498, 499, 615, 616, Gemarkung Reichertshausen, und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 494, 501/2, 504, Gemarkung Reichertshausen.

(5) Die gemeinsame weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 530/3, 661, 662, 663/1, 663/2, Gemarkung Paindorf, und Teile der Grundstücke Fl. Nr. 528, 529, 530, 663, 664, 665, 678, Gemarkung Paindorf.

(6) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen.

(7) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnung der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.

§ 3 erhält folgende Fassung:
Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen.

(1) Es sind

| | im Fassungs-bereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|---|---------------------|---------------------------|----------------------------|
| Entspricht Zone | I | II | III |
| 1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau | | | |
| 1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2–1.4 | verboten | – | – |

Landratsamt

Vollzug der Wassergesetze; Änderung der Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Reichertshausen

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz –WHG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 1986 (BGBl I S. 1529) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes –BayWG– i. d. F. d. Bek. v. 3. 2. 1988 (BayRS 753-1-I) zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Reichertshausen folgende Verordnung zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 21. 9. 81 (Amtsblatt vom 1. 10. 1981, Nr. 39).

| | im Fassungsbereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|--|--------------------|--|--|
| Entspricht Zone | I | II | III |
| 1.2 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Faß | verboten | verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgendem Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden | |
| 1.3 Gülle- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm | verboten | verboten | Nummer 1.2 gilt entsprechend |
| 1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser | verboten | | |
| 1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärstoffanfall zu betreiben | verboten | | |
| 1.6 Massentierhaltung | verboten | | |
| 1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln | verboten | Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde. | |
| 1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern | verboten | | - |
| 1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern | verboten | | - |
| 1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland | verboten | | |
| 2. Sonstige Bodennutzungen | | | |
| Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers | verboten | | |
| 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | | | |
| 3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern | verboten | | |
| 3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen | verboten | - | |
| 3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern | verboten | | |
| 3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern | verboten | | |
| 3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern | verboten | - | |
| 3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten | verboten | verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird. | |
| 3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben | verboten | | |
| 3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern | verboten | | |
| 3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern | verboten | verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen | verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist |
| 4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung | | | |
| 4.1 Bergbau | verboten | | verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden. |
| 4.2 Durchführung von Bohrungen | | | |
| 4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege | - |

| | im Fassungsbereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|--|-------------------------------|---------------------------|--|
| Entspricht Zone | I | II | III |
| 4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wasser-gefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden | | verboten | |
| 4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel | | | |
| 4.6 Bade- und Zeitplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen | | verboten | - |
| 4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern | | verboten | - |
| 4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen* | | verboten | |
| 4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern | | | |
| 4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern | | verboten | - |
| 5. Sonstige bauliche Nutzungen | | | |
| 5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern | | verboten | |
| 5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern | | verboten | verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird. |
| 5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben | | verboten | |
| 6. Betreten | verboten, außer durch Befugte | - | - |

* auf das Rundschreiben vom 1. 8. 84 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nr. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Sachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm in Kraft.

Pfaffenhofen, 10. 9. 1990

32/863-1.1

Dr. Scherg, Landrat

Vollzug der Naturschutzgesetze; Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen über den Schutz von drei Inseln im Braunweiher, Feilenmoos, Stadt Geisenfeld

Verordnung

des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm über den Schutz von drei Inseln im Braunweiher, Feilenmoos, Stadt Geisenfeld, als Landschaftsbestandteil vom 12. 7. 1990.

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 26. 6. 1990, Az. 820-8632-8/90, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die auf den Grundstücken Fl. Nr. 1712/8, 1712/7, 1712/6, 2029, 2030/3, 2030/5, 2282 und 2282/2 der Gemarkung Geisenfeld gelegenen drei Inseln werden unter der Bezeichnung „Drei Inseln im Braunweiher, Feilenmoos“ als Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.

(2) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,5 ha.

(3) 1. Das geschützte Gebiet ist in einer Karte M 1:5000 eingetragen.
2. Die Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Die „Drei Inseln im Braunweiher, Feilenmoos“ sind als Landschaftsbestandteile zu schützen, um

1. die für diese Inseln typische Flora und Fauna zu erhalten,
2. die Eigenart dieser Inseln, die das Landschaftsbild prägen, zu bewahren und
3. den für die seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten bedeutsamen Lebensraum zu sichern.

§ 3

Verbote

(1) Nach Art. 12. Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG